

■ Beitragssätze, Grenzwerte und Rechengrößen der Sozialversicherung 2020 (1. Halbjahr)

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenzen (in Euro)				
- Rentenversicherung	6.900	82.800	6.450	77.400
- Arbeitslosenversicherung	6.900	82.800	6.450	77.400
- Kranken- und Pflegeversicherung	4.687,50	56.250	4.687,50	56.250
Versicherungspflichtgrenze (in Euro)				
- Kranken- und Pflegeversicherung	5.212,50	62.550	5.212,50	62.550
Mini- und Midi-Beschäftigung (in Euro)				
- Geringfügigkeitszone	450		450	
- Midi-Zone/Übergangsbereich	450,01 – 1.300		450,01 – 1.300	
Beitragssätze (in %)				
- Rentenversicherung	18,6			
- Arbeitslosenversicherung	2,4			
- Krankenversicherung ¹⁾	15,7 (14,6 + 1,1)			
- Pflegeversicherung	3,05			
Zusatzbeitrag für Kinderlose	0,25			
Monatliche Höchstbeiträge (in Euro) für Versicherte in der...				
- Rentenversicherung	641,70		599,85	
- Arbeitslosenversicherung	82,80		77,40	
- Krankenversicherung ²⁾	367,97		367,97	
- Pflegeversicherung ³⁾	71,48		71,48	
Kinderlosenbeitrag	11,72		11,72	
Aktueller Rentenwert 7/2019 – 6/2020	33,05		31,89	
Brutto-Standardrente (45 EP) ⁴⁾	1.487,25		1.435,05	

1) Der allgemeine, paritätisch finanzierte Beitragssatz der GKV liegt bei 14,6%. Hinzu kommt ein (für das Jahr 2020 geschätzter) durchschnittlicher Zusatzbeitrag von 1,1%. Den Zusatzbeitrag können und müssen die einzelnen Krankenkassen erheben, wenn die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds nicht ausreichen, um die Ausgaben zu finanzieren. Den Zusatzbeitrag zahlen ab 2019 nicht mehr allein die Versicherten, sondern paritätisch auch die Arbeitgeber. Er wird einkommensabhängig und ohne feste Obergrenze erhoben.

2) mit Zusatzbeitrag von 1,1%

3) ohne Sonderbeitrag für Versicherte ohne Kinder; in Sachsen ist die Aufteilung des Beitragssatzes nicht paritätisch auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt, daher ergibt sich dort ein monatlicher Höchstbetrag von 94,92 Euro für Versicherte

4) Werte für Durchschnittsverdiener mit 45 pEP

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

